Vorschriften des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 als arbeitslose Arbeitskräfte anzusehen sind, nicht geliefert. Diese Fälle können mithin nicht berücksichtigt werden.

b) Für einige Arbeitskräfte wurde eine Tauglichkeitsüberprüfung durchgeführt, welche nicht als Maßnahme der Berufsumschulung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung Nr. 9 angesehen werden kann. Die Anzahl dieser Fälle, deren Vomhundertsatz (1,42) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht einem Betrag von 19 899,66 DM, der mithin nicht berücksichtigt werden kann.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) ist demnach unter Abzug eines Betrages von insgesamt 21 428,02 DM (346,88 DM + 1 181,48 DM + 19 899,66 DM) anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 1 401 731,46 DM —21 428,02 DM = 1 380 303,44 DM —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) für in der Zeit vom 17. Juli 1962 bis zum 30. September 1963 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 1 380 303,44 DM gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 1 380 303,44 DM (rund 345 076 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland für von Landesversicherungsanstalten durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 3112 b), 4031 a), 4075, 6517, 6578, 6587, 6614)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/64/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 11. Dezember 1963, 16. Juni und 10. Dezember 1964, 15. Juni, 14. und 23. Dezember 1965 sowie vom 8. Juni 1966 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

Sozialfonds in Höhe von insgesamt 18 586 151,93 DM, vom antragstellenden Staat anschließend berichtigt auf 18 653 192,34 DM, zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (1),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 20. November 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten von Landesversicherungsanstalten durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffenden Körperschaften gehören zur in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Gruppe „Landesversicherungsanstalten".

Körperschaft	Beantragter Betrag
LVA Baden	700 897,96 DM
LVA Berlin	301 655,77 DM
LVA Braunschweig	398 974,13 DM
LVA Hamburg	1 582 324,19 DM
LVA Hannover	2 277 853,53 DM
LVA Hessen	1 202 706,91 DM
LVA Niederbayern-Oberpfalz	281 878,25 DM
LVA Oberbayern	399 072,63 DM
LVA Ober- und Mittelfranken	492 556,03 DM
LVA Oldenburg-Bremen	1 115 083,82 DM
LVA Rheinland-Pfalz	1 537 882,04 DM
LVA Rheinprovinz	2 308 824,04 DM
LVA Saarland	381 176,27 DM
LVA Schleswig-Holstein	1 263 948,16 DM
LVA Schwaben	102 307,12 DM
LVA Unterfranken	196 273,22 DM
LVA Westfalen	3 097 760,00 DM
LVA Württemberg	1 012 018,27 DM

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 30. April 1962 bis zum 31. Dezember 1964 einschließlich beendigt waren, und wurden innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese Anträge, vorbehaltlich der folgenden Ausführungen, den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen:

a) Einige Beträge wurden infolge einer unrichtigen Auslegung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9 irrtümlich in den Antragsbetrag aufgenommen und sind demnach von diesem abzusetzen.

b) In einer gewissen Anzahl von Fällen erfüllen die Arbeitskräfte nicht alle Bedingungen der Artikel 1 und 4 der Verordnung Nr. 9, weil sie entweder nach ihrer Umschulung in einem Beruf wiederbeschäftigt waren, in dem sie an der Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 beteiligt waren, oder weil sie nicht gemäß der Vorschrift des Artikels 4 innerhalb des Gemeinschaftsbereichs während mindestens sechs Monaten in den 12 Monaten nach Beendigung ihrer Umschulung im Umschulungsberuf als Arbeitnehmer beschäftigt waren. Für diese Fälle kann mithin kein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden.

c) Für einige Anträge wurde der Antragsbetrag nach einer Berechnungsweise ermittelt, die von der in Artikel 5 vorgesehenen abweicht. Angesichts der besonderen Sachlage bezüglich dieser Anträge und weil die Nachprüfung ergeben hat, daß die nach dieser Weise berechneten Antragsbeträge niemals den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Höchstsatz von 50 v.H. der aufgewandten Gesamtkosten überschreiten und der Leistungsart nach gemäß Artikel 5 rückerstattungsfähig sind, kann diese Berechnungsweise jedoch in diesem Fall als annehmbar angesehen werden.

Die nach a) und b) weiter oben nicht zuschußfähigen Beträge wurden an Hand der Prüfungs- und Nachprüfungsergebnisse gemäß den Vorschriften der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission bestimmt und belaufen sich auf einen Betrag von insgesamt 161 123,31 DM, der sich auf die anspruchsberechtigten Körperschaften wie in der Anlage zu dieser Entscheidung angegeben verteilt.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der verschiedenen Landesversicherungsanstalten ist demnach unter Abzug eines Betrages von insgesamt 161 123,31 DM anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 18 653 192,34 DM —161 123,31 DM = 18 492 069,03 DM.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 20. November 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen von

(1) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

Landesversicherungsanstalten, die zu der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Gruppe „Landesversicherungsanstalten" gehören, für in der Zeit vom 30. April 1962 bis zum 31. Dezember 1964 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 18 492 069,03 DM gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Betrag entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannten Körperschaften an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 18 492 069,03 DM (rund 4 623 017 Rechnungseinheiten) festgesetzt. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Landesversicherungsanstalten:

Körperschaft	Zuschuß
LVA Baden	700 897,96 DM
LVA Berlin	301 655,77 DM
LVA Braunschweig	388 174,85 DM
LVA Hamburg	1 548 265,73 DM
LVA Hannover	2 247 102,51 DM
LVA Hessen	1 202 706,91 DM
LVA Niederbayern-Oberpfalz	281 878,25 DM
LVA Oberbayern	399 072,63 DM
LVA Ober- und Mittelfranken	474 824,01 DM
LVA Oldenburg-Bremen	1 115 083,82 DM
LVA Rheinland-Pfalz	1 537 882,04 DM
LVA Rheinprovinz	2 308 824,04 DM
LVA Saarland	374 696,27 DM
LVA Schleswig-Holstein	1 221 732,29 DM
LVA Schwaben	102 307,12 DM
LVA Unterfranken	196 273,22 DM
LVA Westfalen	3 097 760,00 DM
LVA Württemberg	992 931,61 DM

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANLAGE

Landesversicherungsanstalt	Beantragter Betrag nach Berichtigung durch den antragstellenden Mitgliedstaat (DM)	Wegen unrichtiger Auslegung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9 abzuziehender Betrag		Abzuziehender Betrag für alle Arbeitnehmer bzw. Maßnahmen, die die durch die Verordnung Nr. 9 gesetzten Bedingungen nicht erfüllen			Gesamtbetrag der Abzüge (Spalten 4 + 7) (in DM)
		in v.H. (1)	in absoluten Zahlen (DM)	Rechtsgrundlage (2)	in v.H. (1)	in absoluten Zahlen (DM)	
1	2	3	4	5	6	7	8
a) LVA Braunschweig	398 974,13	2,70	10 799,28				10 799,28
b) LVA Hamburg	1 582 324,19	0,44	6 842,48	c)	1,72	27 215,98	34 058,46
c) LVA Hannover	2 277 853,53			a)	1,35	30 751,02	30 751,02
d) LVA Ober- und Mittelfranken	492 556,03	3,60	17 732,02				17 732,02
e) LVA Saarland	381 176,27	1,70	6 480,—				6 480,—
f) LVA Schleswig-Holstein	1 263 948,16	3,34	42 215,87				42 215,87
g) LVA Württemberg	1 012 018,27			b)	1,89	19 086,66	19 086,66
						Insgesamt	161 123,31

(1) Vomhundertsatz festgestellt auf Grund der stichprobenweisen Nachprüfung der betreffenden Anträge.

(2) angegeben durch: a) für an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse beteiligte Bedienstete (Artikel 1 Verordnung Nr. 9),
b) für als Selbständige wiederbeschäftigte Arbeitnehmer (Artikel 4 Verordnung Nr. 9),
c) für nicht im Gemeinschaftsbereich wiederbeschäftigte Arbeitnehmer (Artikel 4 Verordnung Nr. 9).